



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 14. August 2024

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

126. Kundmachung

Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009);  
Verwendungszweckänderung Aribonenstraße 2  
(Sozialzentrum statt Wohnhaus)

GZ: 05/01/37050/2024/012

**Änderung der Art des Verwendungszwecks (Sozialzentrum statt Wohnhaus)  
Aribonenstraße 2  
Gst 499/252 KG Itzling  
Raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009)  
Kundmachung des Ansuchens**

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, idgF wird hiermit folgendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung (§ 46 Abs 1 ROG 2009) kundgemacht:

Änderung der Art des Verwendungszwecks des Wohnhauses Aribonenstraße 2,  
Gst 499/252 KG Itzling, zur Nutzung als Sozialzentrum

Gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 können innerhalb der Kundmachungsfrist von vier Wochen von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden.

Eine Einsichtnahme in die dem Vorhaben zugrundeliegenden Einreichunterlagen ist nach Terminvereinbarung bei der MA 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg (Tel. 0662 / 8072 - 3321) möglich.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsvorstand i.V.:  
Ing. Mag. Manuel Dornstauder



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>